

# NIEDERSCHRIFT

über die  
Sitzung des Gemeinderates Weitramsdorf

am Montag, 23.05.2022 um 19:00 Uhr  
in der Turnhalle der Rudolf-Reißenweber-Schule Weidach, Röthenweg 1

## Anwesend:

### 2. Bürgermeister

Herr Henning Kupfer	Vorsitzender
---------------------	--------------

### 3. Bürgermeister

Herr Dominic Juck	
-------------------	--

### Mitglieder Gemeinderat

Herr Gunther Beetz	
Herr Christian Brettschneider	
Frau Pia Dohles	
Herr Klaus Dorscht	
Herr Daniel Dressel	
Frau Melanie Eberlein	
Herr Martin Gahn	
Herr Uwe Knorr	
Herr Christian Koch	
Herr Max Kräußlich	
Herr Ulrich Kräußlich	
Herr Michael Rädlein	
Herr Harri Schleifenheimer	
Herr Ingo Treubert	
Herr Thomas Zapf	

### Verwaltung

Herr Heiko Geuß	
-----------------	--

### Schriftführer

Herr Christian Reuß	
---------------------	--

## Nicht Anwesend:

### Mitglieder Gemeinderat

Frau Anita Dorn	fehlt entschuldigt
Herr Thorsten Helmprobst	fehlt entschuldigt
Herr Günter Tschech	fehlt entschuldigt

.....gez. Kupfer.....  
Vorsitzender

.....gez. Reuß.....  
Schriftführer

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.4 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 25.04.2022
- 2 Neubau der Kindertagesstätte Weidach; Vorstellung Lärmgutachten
- 3 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Weitramsdorf; Änderung einer Gewerbefläche im Ortsteil Weitramsdorf in "Sondergebiet Einzelhandel"
- 4 Erlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weitramsdorf (Entwässerungssatzung - EWS)
- 5 Breitbanderschließung
- 6 Sachstandsbericht zu öffentlichen Anfragen aus dem Gemeinderat
- 7 Mitteilungen und Anfragen

## Öffentlicher Teil

### TOP 1.1 Eröffnung der Sitzung

---

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Gemeinderates um 19:00 Uhr.

### TOP 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

---

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest.

### TOP 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

---

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

### TOP 1.4 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 25.04.2022

---

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weitramsdorf genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil seiner Sitzung vom 25.04.2022.

**Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Pers. beteiligt 0**

### TOP 2 Neubau der Kindertagesstätte Weidach; Vorstellung Lärmgutachten

---

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dworschak vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung aus Bamberg. Herr Dworschak hat den Lärm untersucht, der auf die beiden potentiellen Standorte für den Kindergarten in Weidach einwirken würde. Der Vorsitzende bittet darum, dass Fragen zum Vortrag von Herrn Dworschak nach seiner Präsentation gestellt werden sollen. Eine weitere Diskussion über die Standortauswahl sollte unter diesem Tagesordnungspunkt heute nicht geführt werden.

Im Anschluss daran erteilt der Vorsitzende Herrn Dworschak das Wort. Dieser erläutert seine Untersuchungen anhand der nachfolgend abgedruckten Präsentation:

# Gemeinde Weitramsdorf

## Neubau Kindertagesstätte Weidach - Schallschutz

GEMEINDERATSSITZUNG 23. MAI 2022



**BFS+** GmbH  
Büro für Städtebau & Bauleitplanung  
Hainstraße 12, 96047 Bamberg

Tel. 0951 59393  
Fax 0951 59593  
info@bfs-plus.de

## Allgemeine Hinweise

---

- 2 Potenzielle Standorte: Röthenweg und Callenberger Straße
  
- Schalltechnische Untersuchungen für jew. 2 Berechnungsarten:
  - Parkplatzlärm - Auswirkungen auf die umliegende bestehende Bebauung
  - Verkehrslärm - Auswirkungen auf den Standort der KiTa
  - Kurze Aussage zum Gewerbelärm
  
- Zusätzliche Bewertungen im Sinne einer Pro & Contra-Darstellung

## Bereich Weidach | Luftbild und mögliche Standorte



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2022, EuroGeographics

Gemeinde Weitramsdorf | BFS+ GmbH | 23. Mai 2022



## Standort Röthenweg Fotos



Gemeinde Weitramsdorf | BFS+ GmbH | 23. Mai 2022



# Standort Callenberger Straße Fotos



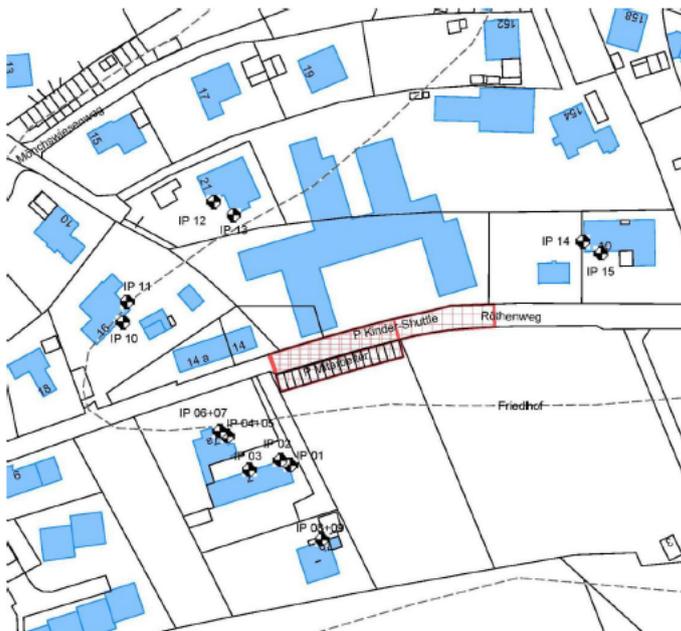
# Übersichtslageplan im Schallschutzprogramm



## 3D-Darstellung im Schallschutzprogramm



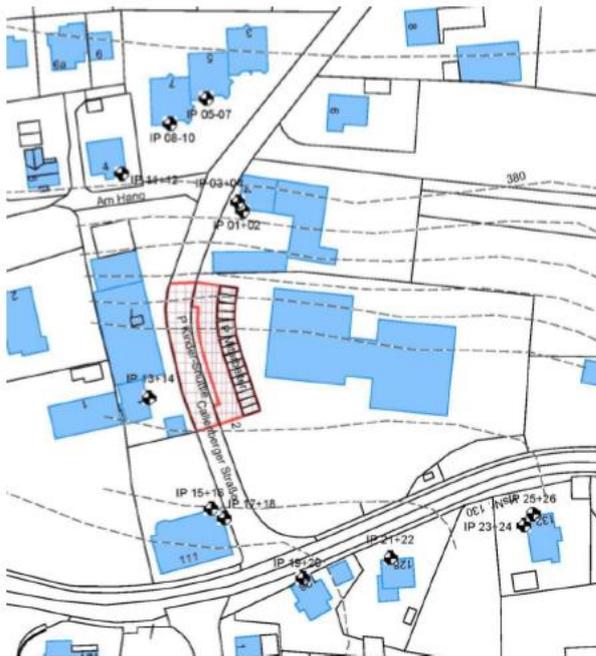
## Standort Röthenweg / Parkplatzlärm



### Beurteilung gemäß TA Lärm

	Werktag (6h-22h)	
	IRW /dB	L <sub>r,A</sub> /dB
IP 01, RW 7, EG	55,0	38,0
IP 02, RW 7, EG	55,0	38,1
IP 03, RW 7, EG	55,0	36,4
IP 04, RW 7a, EG	55,0	37,4
IP 05, RW 7a, OG	55,0	39,2
IP 06, RW 7a, EG	55,0	39,3
IP 07, RW 7a, OG	55,0	41,1
IP 08, RW 7b, EG	55,0	34,0
IP 09, RW 7b, OG	55,0	35,1
IP 10, RW 16, EG	55,0	17,4
IP 11, RW 16, EG	55,0	23,8
IP 12, MWW 21, EG	55,0	24,2
IP 13, MWW 21, EG	55,0	20,4
IP 14, RW 10, EG	55,0	30,5
IP 15, RW 10, EG	55,0	27,4

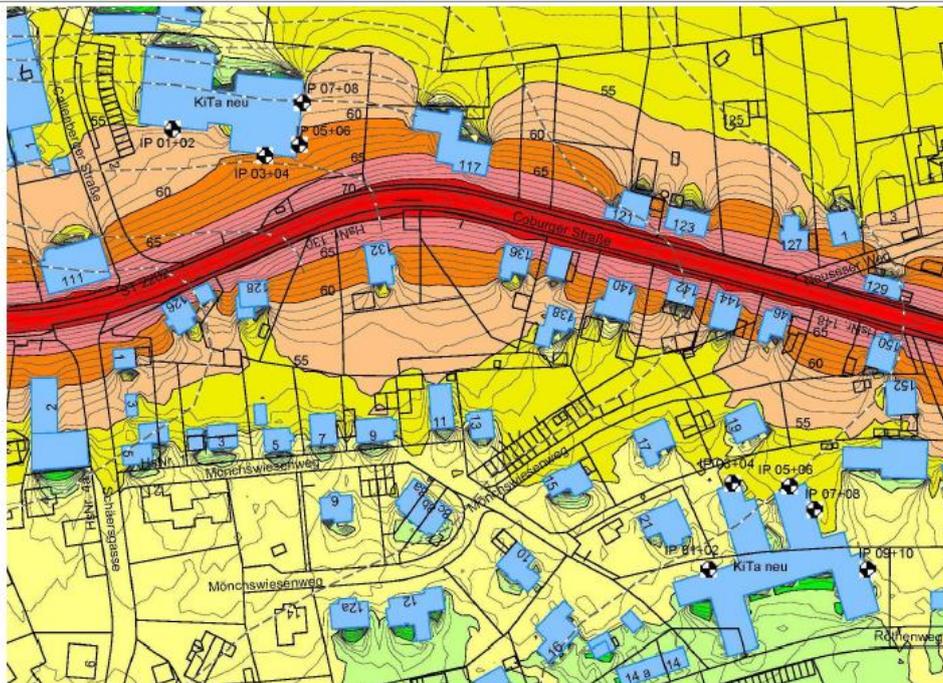
## Standort Callenberger Straße / Parkplatzlärm



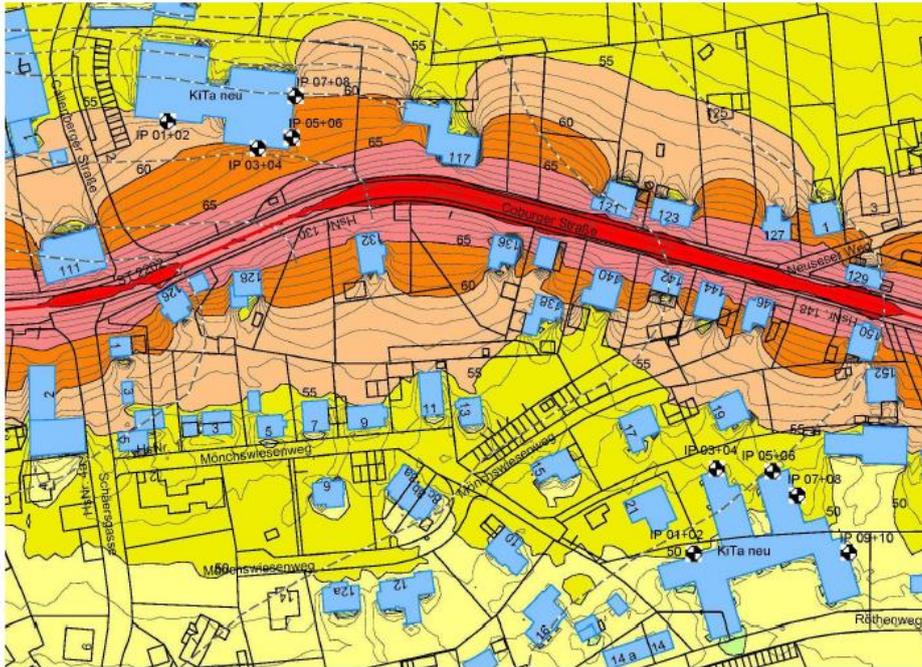
### Beurteilung gemäß TA Lärm

	Werktag (6h-22h)	
	IRWV /dB	L r,A /dB
IP 01, CBS 4, EG	60.0	30.5
IP 02, CBS 4, OG	60.0	32.7
IP 03, CBS 4, EG	60.0	31.0
IP 04, CBS 4, OG	60.0	33.0
IP 05, HS 5, EG	55.0	30.8
IP 06, HS 5, OG	55.0	31.6
IP 07, HS 5, DG	55.0	32.5
IP 08, HS 7, EG	55.0	32.5
IP 09, HS 7, OG	55.0	33.4
IP 10, HS 7, DG	55.0	34.2
IP 11, AH 4, EG	55.0	34.8
IP 12, AH 4, OG	55.0	35.8
IP 13, CBS 1, EG	60.0	44.7
IP 14, CBS 1, OG	60.0	45.6
IP 15, CS 111, EG	60.0	36.7
IP 16, CS 111, OG	60.0	38.8
IP 17, CS 111, EG	60.0	38.2
IP 18, CS 111, OG	60.0	37.9
IP 19, CS 128, EG	55.0	32.4
IP 20, CS 126, OG	55.0	33.3
IP 21, CS 128, EG	55.0	31.0
IP 22, CS 128, OG	55.0	31.7
IP 23, CS 132, EG	55.0	27.8
IP 24, CS 132, OG	55.0	28.4
IP 25, CS 132, EG	55.0	27.2
IP 26, CS 132, OG	55.0	28.1

## Verkehrslärm - Ausbreitungsraster Erdgeschoss (Tags)



## Verkehrslärm - Ausbreitungsraster Obergeschoss (Tags)



## Verkehrslärm - Ausbreitungsraster Erdgeschoss (Tags)

Staatsstraße 2202: DTV 6.861 KFZ/24h - Jahr 2035: 7.204 KFZ/24h

Beurteilung gemäß DIN 18005

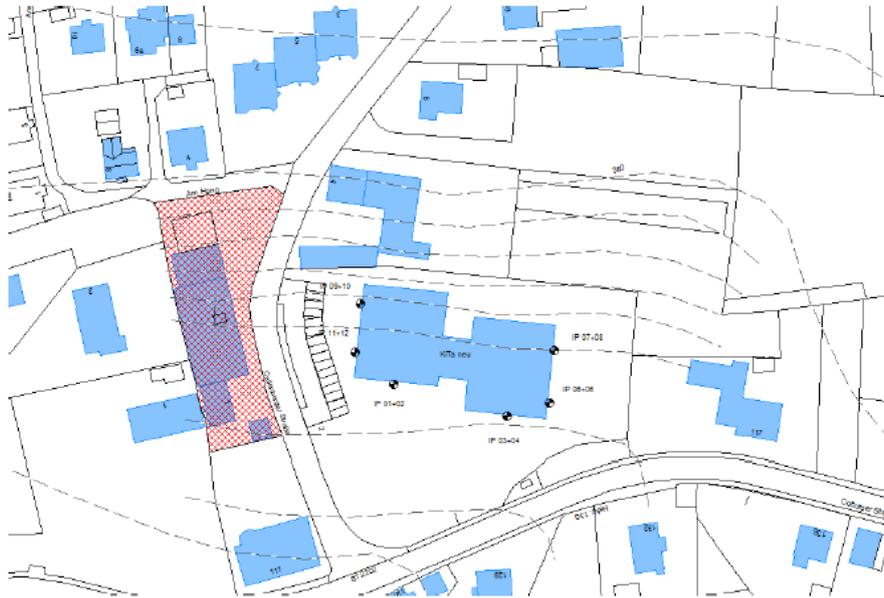
	Tag (6h-22h)	
	IRW /dB	L r A /dB
KiTa RW, IP 01 EG	55.0	45.9
KiTa RW, IP 02 OG	55.0	49.1
KiTa RW, IP 03 EG	55.0	49.7
KiTa RW, IP 04 OG	55.0	51.4
KiTa RW, IP 05 EG	55.0	50.9
KiTa RW, IP 06 OG	55.0	52.4
KiTa RW, IP 07 EG	55.0	49.8
KiTa RW, IP 08 OG	55.0	51.1
KiTa RW, IP 09 EG	55.0	44.8
KiTa RW, IP 10 OG	55.0	47.3

	Tag (6h-22h)	
	IRW /dB	L r A /dB
KiTa CBS, IP 01 EG	55.0	55.3
KiTa CBS, IP 02 OG	55.0	56.7
KiTa CBS, IP 03 EG	55.0	60.0
KiTa CBS, IP 04 OG	55.0	61.4
KiTa CBS, IP 05 EG	55.0	59.1
KiTa CBS, IP 06 OG	55.0	60.7
KiTa CBS, IP 07 EG	55.0	55.8
KiTa CBS, IP 08 OG	55.0	57.5



## Standort Callenberger Straße / Gewerbelärm

### Beurteilung gemäß TA Lärm



## Standort Röthenweg Pro & Contra

### Pro

- Standort bereits bekannt ("Kleine Strolche")
- Ruhiges Umfeld mit vermeintlich wenig Verkehr
- Günstige Anordnung der Außenbereiche bezogen auf die umliegende Bebauung
- Fußweganbindung Innerort (Mönchswiesenweg)
- Zufahrt aus unterschiedlichen Richtungen möglich

### Contra

- Hol- und Bringverkehr ausschließlich im öffentlichen Straßenraum möglich
- "Längere Wege" durch die dezentrale Lage
- ggf. "sensibleres Umfeld"

## Standort Callenberger Straße Pro & Contra

### Pro

- Gelände - attraktive Außen- und Spielbereiche
- Hol- und Bringverkehr zum Großteil im Stellplatzbereich möglich (2. Ausfahrt"!) )
- Zentrale Lage; gute Erreichbarkeit
- Bestehende Begrünung / schattenspendend
- Aufwertung des Ortskerns / Förderung der Innenentwicklung

### Contra

- Erhöhte Anforderungen an den baulichen Lärmschutz
- Außenbereiche tagsüber sehr laut (Verkehrslärm)
- ggf. Sicherheitsbedenken aufgrund LW-Verkehr in der Callenberger Str. /  
→ Verkehrssicherheit  
→ Straßenlängsneigung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Nach Abschluss der Erläuterungen von Herrn Dworschak meldet sich GR Brettschneider zu Wort und fragt nach, ob die Fenster am Standort in der Callenberger Straße zur Coburger Straße hin offenbar sein dürfen. Die einschlägige Richtlinie spricht nichts dagegen.

GR Treubert fragt nach, ob in der Untersuchung auch berücksichtigt wurde, dass die Zahl der Elektroautos in Zukunft zunehmen wird und diese leiser betrieben werden können als die bisher vorherrschenden Verbrenner. Herr Dworschak antwortet, dass die Ergebnisse der letzten Verkehrszählung im Jahr 2020 turnusgemäß hätten veröffentlicht werden müssen. Die Ergebnisse liegen heute noch nicht vor. Derzeit werden Elektroautos in den einschlägigen Regelwerken, die heranzuziehen sind, überhaupt nicht berücksichtigt. Abschläge für Elektroautos würden derzeit von den Genehmigungsbehörden nicht akzeptiert werden.

GR M. Kräußlich stellt die Frage, aus welchem Grund die Lärmberechnungen ein zweigeschossiges Bauwerk betrachten, obwohl geplant ist, dass nur ein eingeschossiges errichtet wird. Herr Dworschak antwortet, dass man immer von einem zweigeschossigen Gebäude ausgeht, um eventuell in Zukunft notwendige Aufstockungen gleich mit abzudecken. Der ankommende Lärm ist im Obergeschoss immer höher als im Erdgeschoss.

3. Bgm. Juck stellt fest, dass es sich in der Callenberger Straße um ein großes Grundstück handelt, auf dem auch noch weitere Bauten – wie zum Beispiel ein Feuerwehrhaus – errichtet werden könnten. Er fragt nach, ob solche Bauten vor dem Kindergarten eine positive Auswirkung auf die Lärmbelastung des Kindergartens von der Coburger Straße her mit sich bringen würden. Herr Dworschak stellt klar, dass solche zusätzlichen Bauten keine positiven Effekte hätten. Um solche zu erzielen, müsste man eine komplette Lärmschutzwand errichten. Die Kosten für eine solche stünden allerdings nicht im Verhältnis zum Lärmschutzeffekt. Es sei viel wirtschaftlicher, die erforderliche Lärmreduzierung um 35 dB durch gedämmte Bauteile am Gebäude zu erreichen.

Der Vorsitzende informiert das Gremium darüber, dass ein Schreiben des Elternbeirates des Kindergartens in Weidach bei der Verwaltung eingegangen ist. Das Schreiben wurde den Gemeinderatsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Unter anderem hat sich der Elternbeirat darüber beschwert, dass die Beratungen zu Neubau des Kindergartens alle in nichtöffentlicher Sitzung geführt werden. Er erläutert, dass es bisher oft um Grundstücksangelegenheiten wegen der potentiellen Standorte gegangen ist. Auch mussten Absprachen mit der Kirche, die als Partner der Gemeinde mit einbezogen werden muss, geführt werden, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Er versichert, dass in Zukunft alle Beratungen, für die es keinen Geheimhaltungsgrund gibt, definitiv in öffentlicher Sitzung geführt werden. Die Vorstellung des Lärmgutachtens in der heutigen Sitzung sei der Beweis dafür.

Da es im Anschluss keine weiteren Wortmeldungen gibt, bedankt sich der Vorsitzende bei Herrn Dworschak und verabschiedet ihn.

### **TOP 3      13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Weitramsdorf; Änderung einer Gewerbefläche im Ortsteil Weitramsdorf in "Sondergebiet Einzelhandel"**

---

Herr Geuß führt aus, dass zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Weitramsdorf bei der Verwaltung der Antrag gestellt wurde, ein Bauleitverfahren einzuleiten. Hierfür muss der Flächennutzungs- und Landschaftsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Hierzu erreichte die Gemeinde folgendes Schreiben:

Gemeinde Weitramsdorf  
Ummenstädter Straße 11

96479 Weitramsdorf

Dienstag, 26. April 2022

**Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes  
Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Sondergebiet Einzelhandel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir den Antrag auf Einleitung der Verfahren zur

1. Änderung des Flächennutzungsplans,
2. Aufstellung eines Bebauungsplanes,

zur Entwicklung von Flächen für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel gem. § 11 BauNVO, für das Grundstück mit der FINr. 207, der Gemarkung Weitramsdorf, Coburger Straße 50 b, 96479 Weitramsdorf.

Die Kosten, welche aus diesen Verfahren entstehen übernehmen wir gemäß beigefügter Vereinbarung. Durch diese Kostenübernahmevereinbarung ist die Gemeinde abgesichert, dass sich die aus diesem Verfahren unmittelbar ergebenden Kosten von uns getragen werden.

Wir beabsichtigen, wie der beigefügten Planskizze zu entnehmen ist, die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.199 m<sup>2</sup>, zzgl. einem Backshop mit einer Verkaufsfläche von bis zu 100 m<sup>2</sup> sowie einem Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von bis zu 550 m<sup>2</sup>. Vorgelagert zu dem Lebensmittelmarkt sollen ca. 81 Stellplätze errichtet werden.

Zur Anbindung des Objektes soll direkt von der Coburger Straße erfolgen. Hierzu hat das staatliche Bauamt bereits die grundsätzliche Zustimmung erteilt.

Die aus den Verfahren gemäß 1. und 2. dieses Antrages entstehenden Kosten für Gutachten, Fachplaner, Herstellung des Straßenanschlusses, Gebühren, Verwaltungs-aufwand sowie weitere im Zuge des Verfahrens entstehende Kosten übernehmen wir als Vorhabenträger ebenfalls.

Dies ist auch in der vorgenannten Kostenübernahmevereinbarung geregelt.

Die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens ist gem. § 7 Abs. (2) BauNVO nur in Kerngebieten (MK) oder gem. § 11 Abs. (3) BauNVO in Sondergebieten (SO) zulässig. Aufgrund der Gebietstypbeschreibungen der BauNVO soll hier ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel entstehen. Demzufolge ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Wir bitten den Gemeinderat/Bauausschuss daher einen

## **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel**

zu fassen.

Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in dem Teilbereich des Flächennutzungsplanes, für den der Bebauungsplan aufgestellt werden soll, erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Plangebietes als „Gewerbegebiet“ dar. Diese Darstellung bitten aufzuheben und als „Sondergebiet Einzelhandel“ auszuweisen.

Wir bitten den Gemeinderat daher einen

## **Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet von einem „Gewerbegebiet“ in ein „Sondergebiet Einzelhandel“**

zu fassen.

Unsere Planung sowie einen Lageplan, welcher das Plangebiet umgrenzt sind diesem Schreiben beigelegt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. In der Hoffnung auf eine positive Rückäußerung verbleiben wir

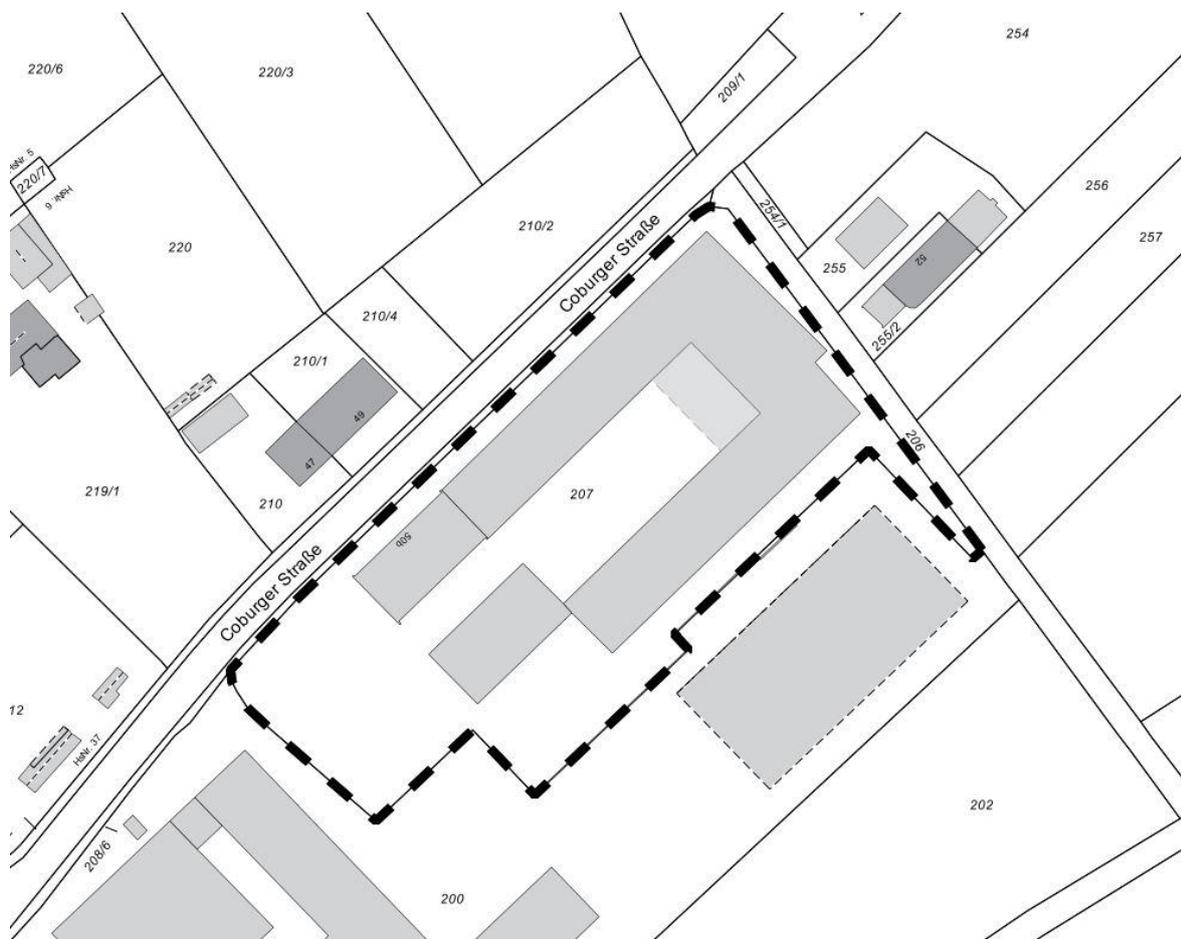
mit freundlichen Grüßen  
PREBAG Immobilien 21 GmbH & Co. KG

Ulrich Weindl

GR Schleifenheimer schlägt vor, den Flächennutzungsplan nicht nur für das beantragte Gebiet zu erweitern. Aus seiner Sicht sollte man bereits jetzt ein größeres Gebiet für entsprechende Märkte ausweisen, da die Möglichkeit besteht, dass sich weitere Märkte niederlassen könnten. Herr Geuß antwortet, dass die Änderung derzeit nur das beantragte Gebiet umfassen sollte.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Flächennutzungs- und Landschaftsplan für das Grundstück mit der Fl. Nr. 207 der Gemarkung Weitramsdorf von „Gewerbegebiet“ in „Sondergebiet Einzelhandel“ zu ändern. Die Grundstücksfläche ist im Lageplan, welcher Bestandteil des Beschlusses ist, gestrichelt umrandet.



**Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Pers. beteiligt 0**

#### **TOP 4 Erlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weitramsdorf (Entwässerungssatzung - EWS)**

Die derzeitige Entwässerungssatzung der Gemeinde Weitramsdorf stammt aus dem Jahr 1991 und wurde zuletzt in 1996 geändert. Aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlage, von sonstigen Gesetzesänderungen und Rechtsprechung wurden in der Neufassung der Satzung einige Formulierungen geändert, angepasst oder ergänzt. Ein komplette Neuerlass der Satzung ist aus Gründen der Übersichtlichkeit sinnvoller als der Erlass einer Änderungssatzung.

Der Entwurf der neuen Entwässerungssatzung wurde an die Gemeinderatsmitglieder mit der Einladung versandt.

#### **Beschluss:**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Weitramsdorf die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weitramsdorf (Entwässerungssatzung – EWS –).

# **Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weitramsdorf (Entwässerungssatzung – EWS –) Vom . . .**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Weitramsdorf folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

## **§ 2**

### **Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

– bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– bei Druckentwässerung:

- die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
  - bei Unterdruckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen  
sind
- bei Freispiegelkanälen:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
  - bei Druckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
  - bei Unterdruckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht  
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)  
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)  
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht  
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage  
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer  
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
  - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
  - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
  - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

#### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des

Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6**

### **Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
  - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen

erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## **§ 11**

### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

## **§ 12**

### **Überwachung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom

Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### **§ 13**

#### **Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 14**

#### **Einleiten in die Kanäle**

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

### **§ 15**

#### **Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer kreberzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser

- aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  - das wärmer als +35 °C ist,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

## **§ 16 Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## **§ 18 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## § 22

### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 23

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 11.11.1991, geändert durch Satzung vom 17.12.1996, außer Kraft.

**Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Pers. beteiligt 0**

## **TOP 5**

### **Breitbanderschließung**

---

Der Vorsitzende informiert das Gremium unter diesem Tagesordnungspunkt darüber, dass die Anschreiben an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die im Ausbaugebiet wohnen, versendet wurden. Sollte jemand im Ausbaugebiet wohnen und dennoch kein Schreiben erhalten haben, soll er sich bei der Gemeindeverwaltung melden. Die Informationen werden dann nachgereicht. Weiterhin teilt der Vorsitzende mit, dass auch über die Gemeindeapp informiert wurde. Der nächste Schritt der Informationskampagne sind die drei großen Informationsveranstaltungen, die an folgenden Terminen stattfinden werden:

- 24.05.2022 um 19:00 Uhr in der Turnhalle Weidach
- 31.05.2022 um 19:00 Uhr im Gemeindehaus in Tambach
- 02.06.2022 um 19:00 Uhr in der Turnhalle in Weitramsdorf

Er ruft alle Interessierten auf, die Gelegenheit zu nutzen und sich im Rahmen der Veranstaltungen informieren zu lassen.

GR Treubert schlägt vor, nochmal über die Gemeindeapp über die Veranstaltungen und die gesamte Maßnahme kurz zu informieren, damit auch die, die noch kein Schreiben erhalten haben, Bescheid wissen.

GR Schleifenheimer weist darauf hin, dass die Informationen in dem Schreiben und dem beiliegenden Flyer der Firma Clevernet aus seiner Sicht widersprüchlich gewesen sind.

Im gemeindlichen Anschreiben wird ausgeführt, dass der Anschluss umsonst verlegt wird. Aus der Beilage der Firma Clevernet geht hervor, dass für den Anschluss 1.250,00 € bezahlt werden müssen. Der Vorsitzende stellt klar, dass dem nicht so ist. Er erläutert, dass der Anschluss für alle Grundstückseigentümer, die im Ausbaugebiet liegen und die den nötigen Grundstücksanschlussvertrag bis zum 31.07.2022 unterschreiben und abgeben, der Anschluss komplett kostenlos ist. Personen, die nach dem 31.07.2022 während der Bauarbeiten in ihrer Straße die Entscheidung fällen, doch noch einen Anschluss haben zu wollen, müssen für die hierfür nötigen, zusätzlichen Planungsleistungen 200,00 € an Clevernet bezahlen. Sollte sich jemand nach Abschluss der Arbeiten in seiner Straße dazu entscheiden, einen Anschluss haben zu wollen, muss er dafür 1.250,00 € bezahlen. Dies sei allerdings auch gerechtfertigt, weil dann extra für dieses Grundstück nochmal die Baumaschinen anrücken müssen. So wie gerade erläutert, sind die Informationen auch aus den Unterlagen zu entnehmen.

GRin Eberlein stimmt dem zu. Sie bittet allerdings darum, die soeben gegebenen Informationen nochmal kurz und in einfachen Worten im Mitteilungsblatt und der App zu veröffentlichen, da viele Menschen die Ausführungen in den übersendeten Unterlagen nicht verstehen. Herr Geuß informiert, dass der Flyer auf der Homepage von Clevernet für das Projekt in Weitramsdorf bereits verbessert wurde.

GR M. Kräußlich führt aus, dass niemand misstrauisch gegenüber der Firma Clevernet sein muss. Die Firma wurde in einem aufwändigen Verfahren ausgewählt. Auch die Regierung von Oberfranken hat alles nochmals überprüft und hat grünes Licht gegeben. Er ruft die Betroffenen dazu auf, auf die Firma zuzugehen und die entsprechenden Anschlüsse kostenlos realisieren zu lassen. Der Vorsitzende ergänzt, dass hier eine absolut zukunftsweisende Technik umgesetzt wird, auf die Verlass ist.

3. Bgm. Juck meldet sich zu Wort und führt aus, dass die Bedenken, die er, der ehemalige 1. Bürgermeister Andreas Carl, GR Dressel und GR Helmprobst in einer vorherigen Sitzung geäußert haben, die gleichen Bedenken sind, die jetzt auch die Bevölkerung hat.

## **TOP 6**      **Sachstandsbericht zu öffentlichen Anfragen aus dem Gemeinderat**

---

entfällt

## **TOP 7**      **Mitteilungen und Anfragen**

---

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Helferinnen und Helfern, insbesondere bei den ehrenamtlichen Feuerwehren, die am 16.05.2022 in Altenhof geholfen haben, die Folgen des Starkregenereignisses zu beseitigen. Er stellt fest, dass es ohne die Hilfe der vielen Ehrenamtlichen, von Freunden, Nachbarn und Bekannten nicht möglich gewesen wäre, die stark mit Schlamm verschmutzten Keller so schnell zu reinigen!

Der Vorsitzende informiert, dass das neue und überhaupt das aller erste Feuerwehrfahrzeug der Feuerwehr Neundorf am 22.05.2022 übergeben wurde. Er freut sich sehr darüber, dass jetzt auch in Neundorf ein Fahrzeug für die Feuerwehr zur Verfügung steht und wünscht der Wehr viele erfolgreiche Einsätze mit dem Fahrzeug.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Gemeinde vom Wasserwirtschaftsamt Kronach darüber informiert wurde, dass sie in die Förderprogramme „Erstellung eines integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut- Risikomanagement“ und „Erstellung eines integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept“ aufgenommen wurde. Im Rahmen dieser beiden Förderprogramme wird die Erstellung von entsprechenden Konzepten, aus denen dann Einzelmaßnahmen abgeleitet werden können, gefördert.

Am 22.06.2022 findet die Auftaktveranstaltung für das Programm „:bodenständig“ des Amtes für ländliche Entwicklung statt. Ziel dieses Programmes ist es, bereits schon außerhalb der Bebauung Oberflächenwasser und vor allem auch Ackerboden bei Starkregenereignissen mit relativ einfachen Maßnahmen zurückzuhalten. Beispielsweise kann durch die Anhebung eines Feldweges eine Barriere für das Wasser entstehen, die nur einen langsamen Abfluss zulässt.

GR Brettschneider teilt mit, dass er ein Gespräch mit dem Landtagsabgeordneten Martin Mittag geführt hat. Dieser hat ihn darüber informiert, dass es nach wie vor eine Förderung in Höhe von 75 % der förderfähigen Kosten für ein Hochwasserfrühwarnsystem gibt. Förderfähig ist beispielsweise eine App, die verschiedene Personen bereits vor einem Starkregenereignis informiert, sodass rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden können. Auch die Errichtung von automatischen Wehren, die schließen, wenn bestimmte Warnparameter vorliegen, sind förderfähig. GR Brettschneider vertritt die Auffassung, dass man sich hiermit auseinandersetzen sollte. MDL Mittag konnte allerdings nicht sagen, ob aufgrund des hohen Interesses der Gemeinden noch Mittel zur Verfügung stehen.

GR Knorr fragt nach, ob von Seiten der Gemeinde bereits Maßnahmen ergriffen wurden, um die Folgen der Überschwemmung im Ellersgraben zu beseitigen. Herr Geuß antwortet, dass der Kanal bereits gespült und gereinigt wurde, sodass das Wasser wieder ordnungsgemäß abfließen kann. Derzeit wird analysiert, wie es vermieden werden könnte, dass der Ackerboden vom oberliegenden Feld ins Wohngebiet geschwemmt wird.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ihm der Dienststellenleiter der PI Coburg die neue Kriminalstatistik für die Stadt und den Landkreis Coburg vorgestellt hat. Alles in allem ist in Weitramsdorf alles in Ordnung. Insgesamt spielen sich nur 2,33 % der Kriminalfälle in Stadt und Landkreis Coburg in Weitramsdorf ab. Dieser Wert sei sehr niedrig und sehr erfreulich. Im Vergleich zur vorhergehenden Statistik sind alle Werte gesunken.

Die öffentliche Sitzung wird um 20:10 Uhr geschlossen.